

Die Mehrdeutigkeit von Gesetzestexten ist nun nicht etwa ein Versähen des Gesetzgebers, der aus Unachtsamkeit unpräzise Begriffe verwendet hat. Vielmehr ist sie in der Gesetzesnatur selbst angelegt. Die Gesetze sollen eine Vielzahl von Personen und Sachverhalten erfassen. Sie sind notwendigerweise generell und abstrakt. Die moderne Methodenlehre hat daher zu Recht vor dem Missverständnis gewarnt, dass die Gesetzestexte nur dann der Auslegung bedürfen, wenn sie besonders "unklar"¹⁴¹, "vage" oder "widersprüchlich" erscheinen. *Grundsätzlich sind alle Gesetzestexte der Auslegung bedürftig*; eine Anwendung eines *aus sich heraus selbst-verständlichen* Gesetzes kann es nicht geben. Der Rechtsanwender muss immer zunächst verstehen, welche Bedeutung der Gesetzestext in der ihm vorliegenden Fallkonstellation überhaupt haben könnte.

3. Vorverständnis als Bedingung des Verstehens

Nach dem Standpunkt der Hermeneutik ergibt sich der Sinn eines Textes nicht etwa primär aus den einzelnen Worten, sondern aus der Folge von Worten in Sätzen, die einen durchgehenden Gedankenzusammenhang zum Ausdruck bringen wollen. Freilich ist der erste Anhaltspunkt für den zu ermittelnden Gedankengang in den einzelnen Worten der Sätze zu suchen. Die Hermeneutik stellt damit vor allem auf die Verbalinterpretation ab. Die Bedeutung der einzelnen Worte ist aber in der Sprache nicht eindeutig und abstrakt festgelegt. Welche Bedeutung in einem Text gerade die gemeinte ist, ergibt sich aus der Stellung eines Wortes im Satz und aus dem gesamten Sinnzusammenhang des Textes. Der Verstehende muss daher bereits *prospektiv mit einer Sinnerwartung* an die einzelnen Wörter und Sätze herangehen. Ergeben sich Zweifel über den erwarteten Sinn, so muss er die zunächst angenommene Wort- und Textbedeutung und das weitere Textverständnis gegenseitig so lange berichtigen, bis sich eine plausible Übereinstimmung ergibt. Dabei sind die hermeneutisch bedeutsamen *Umstände* als Auslegungshilfen heranzuziehen. Hans-Georg Gadamer¹⁴², der führende Vertreter der mo-

¹⁴¹ So aber VBl 1991/69, Entscheidung vom 16.12.1992, LES 1993, S. 113 (114).

¹⁴² Wahrheit und Methode, Gesammelte Werke, Band I, Tübingen 1990, S. 271.